A 1237 B

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2026 98. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Apostolischer Stuhl
Nr. 106 Botschaft des Heiligen Vaters zum 10. Welttag der Armen 130

Deutsche Bischofskonferenz
Nr. 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026 130

Der Erzbischof von Berlin
Nr. 108 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABl. 7/2021, ABl. 6/2023, ABl. 12/2023, ABl. 3/2024, ABl. 5/2024, ABl. 11/2025 und ABl. 04/2026) 130
Nr. 109 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals (ABl. 7/2020) 131
Nr. 110 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Berlin – (zuletzt geändert im ABl. 7/2026) .. 131
Nr. 111 Bauordnung für das Erzbistum Berlin (BauO) vom 26.09.2026 132
Nr. 112 Finanz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (FVWO) vom 26.09.2026 132
Nr. 113 Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin vom 26.09.2026 132

Erzbischöfliches Ordinariat
Nr. 114 Richtlinie für die Vergabe von Geldern aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin 132
Nr. 115 Jahresrechnung der Pfarreien für das Jahr 2026 135
Nr. 116 Haushaltspläne der Pfarreien für das Jahr 2027 135
Nr. 117 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2026 135
Nr. 118 Personalia 136
Nr. 119 Todesfälle 136

Kirchliche Mitteilungen
Nr. 120 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost 137

Anlagen
Bauordnung für das Erzbistum Berlin (BauO) vom 26.09.2026

Finanz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (FVWO) vom 26.09.2026

Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin vom 26.09.2026

Apostolischer Stuhl

Nr. 106 Botschaft des Heiligen Vaters zum 10. Welttag der Armen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 10. Welttag der Armen am 15. November 2026 steht unter dem Leitwort *„Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6)“* und wurde veröffentlicht.
Sie kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2026

Liebe Geschwister im Glauben,

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16,15). Dieser Sendungsauftrag Jesu gilt auch uns: Wir alle sind eingeladen, den christlichen Glauben in der heutigen Welt zu verkünden und zu bezeugen.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken greift den Auftrag mit der diesjährigen Diaspora-Aktion auf. Sie steht unter dem Leitwort „Glauben bezeugen – Hoffnung teilen“. Denn dort, wo wir über den Glauben sprechen und solidarisch handeln, machen wir die christliche Hoffnung erfahrbar. Dies ist ein Grundanliegen des Bonifatiuswerkes, das katholische Gläubige in Minderheitensituationen unterstützt. So fördert das Hilfswerk jährlich mehr als 1.000 Projekte in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands.

Wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 15. November 2026 herzlich um Ihr Gebet und Ihre Spende für die Arbeit des Bonifatiuswerkes.

Kollektenankündigung am Diasporasonntag, dem 15. November 2026
Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!

Es wird empfohlen, den Aufruf am 8. November 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Diasporasonntag, dem 15. November 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 108 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (ABl. 7/2021, ABl. 6/2023, ABl. 12/2023, ABl. 3/2024, ABl. 5/2024, ABl. 11/2025 und ABl. 04/2026)

- In **Anlage 11 Beihilfeordnung für Priester** wird Punkt 8.5 ersatzlos gestrichen.
- Diese Änderung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Berlin, den 12.10.2026
B 00991/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 109 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals (ABl. 7/2020)

I. *Im **gesamten Text** werden folgende Formulierungen verändert.*

- „Teilbereich Aus- und Fortbildung“ wird durch „Teilbereich Personalgewinnung und -entwicklung“ ersetzt.
- „personalbildung@erzbistumberlin.de“ wird durch „personalentwicklung@erzbistumberlin.de“ ersetzt.

II. *Im **gesamten** Text wird folgende Formulierungen ersatzlos gestrichen.*

- „unter Einbindung des Teilbereichs Personalentwicklung“

III. *Nummer **6. Exerzitien** wird wie folgt neu gefasst.*

„In der Pastoral tätiges Personal kann pro Jahr 5 Tage Exerzitien in Anspruch nehmen. Mindestens alle 3 Jahre sollte jede/-r Mitarbeiter/-in an mehrtägigen Exerzitien teilgenommen haben. Exerzitien werden mit bis zu 50 % der Teilnahmekosten bezuschusst. Reisekosten werden nicht erstattet.

Exerzitien sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Teilbereich Personalgewinnung und -entwicklung im Bereich Personal Sendung (personalentwicklung@erzbistumberlin.de) zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:
- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Exerzitien.
- Dienstreiseantrag mit schriftlicher Einwilligung des Dienstvorgesetzten.
- Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Personalgewinnung und -entwicklung.“

IV. Diese Änderung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Berlin, den 12.10.2026
B 00992/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 110 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das Erzbistum Berlin – (zuletzt geändert im ABl. 7/2026)

I. § 14 (4) wird wie folgt geändert:

(4) Bleibt bis zur Inkraftsetzung der neuen Rahmenordnung unbesetzt. Näheres regelt § 14a.

II. § 14 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 14 a Sitzungen der Mitarbeitervertretungen

(1) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden als Präsenzsitzung statt. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Teilnahme an einer Mitarbeitervertretungssitzung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn
 a. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 b. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist dieser/diesem gegenüber widerspricht und
 c. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

 Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(3) Erfolgt die Mitarbeitervertretungssitzung mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.

(4) Nimmt ein Mitarbeitervertretungsmitglied mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber der/dem Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.

(5) Mitarbeitervertretungsmitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.

III. Diese Änderung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Berlin den 22.Oktober 2026
B 01081/2026

i.V. Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Clément Azèma
Pers. Referent des Erzbischofs

Nr. 111 Bauordnung für das Erzbistum Berlin (BauO) vom 26.09.2026

Am 15. Oktober 2026 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch eine neue Bauordnung für das Erzbistum Berlin in Kraft gesetzt. Diese Bauordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und setzt die Ordnung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Bauordnung) vom 05.12.2006 und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Der Wortlaut dieser Ordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 112 Finanz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (FVWO) vom 26.09.2026

Am 15. Oktober 2026 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch eine neue Finanz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (FVWO) in Kraft gesetzt. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2027 in Kraft.

Der Wortlaut dieser Ordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Nr. 113 Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin vom 26.09.2026

Am 15. Oktober 2026 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch eine neue Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Der Wortlaut dieser Richtlinie ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich, die Bestandteil des Amtsblattes ist.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 114 Richtlinie für die Vergabe von Geldern aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin

Präambel

Frauen und Männer aus dem gesamten Erzbistum Berlin und darüber hinaus stellen Spendengelder im Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ großzügig zur Verfügung. Das Erzbischöfliche Ordinariat verwaltet dieses Geld, um es dorthin weiterzugeben, wo Hilfe gebraucht wird und Not gelindert werden muss. Diese Hilfe wird an vielen Stellen zeichenhaft bleiben.

Unterstützt werden Menschen, die in einer akuten sozialen und/oder wirtschaftlichen Notlage sind. Das geschieht in der Regel über Sozialarbeiter in den verschiedenen kirchlichen Beratungsstellen, wie z.B. in den Pfarreien, der Caritas, dem SkF, den Maltesern u.a. So gibt es neben der finanziellen Unterstützung auch ein ermutigendes Wort und weitergehende professionelle Beratung und Begleitung.

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin unterstützt Menschen im Erzbistum Berlin schnell und unkompliziert, die in eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage geraten sind u.a. durch den Verlust des Beschäftigungsverhältnisses, die prekäre finanzielle Ausstattung im Alter, den Verlust einer Beziehung und der alleinigen Sorge um Kinder, schwierige Bedingungen von Menschen mit Migrationshintergrund u.a.m.

2. Berechtigte

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin sind auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die in eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage geraten sind. Zudem können bedürftige Personen(gruppen) auf Initiative des Erzbischofs oder Generalvikars unterstützt werden.

3. Förderfähige Kosten sind:

3.1 Sachkosten zur Abwendung einer akuten sozialen und/oder wirtschaftlichen Notlage, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;

3.2. Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadbesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.

4. Form und Höhe der Unterstützung

4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin.

4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt. Eine erneute Antragstellung nach 6.4 begründet einen neuen Antragsfall.

4.3 Diese Einmalzahlung beträgt je Antragsfall maximal 300,00 €. Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Entscheidung der Leitung des Referats für Fundraising-Entwicklung.

4.4 (Zahlungsweg) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung vom Konto des Erzbischöflichen Ordinariats auf das in der Antragstellung angegebene Konto des Antragstellers.

5. Subsidiaritätsgrundsatz

Voraussetzung für eine Unterstützung von natürlichen Personen ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise, wie z.B. durch staatliche Sozialleistungen, erlangt werden kann.

6. Antragsverfahren

6.1 Ein Antrag einer natürlichen Person kann über eine katholische Institution (Beratungsstelle) im Erzbistum Berlin gestellt werden. Der Antragsteller muss dazu persönlich bei der Beratungsstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist im Ausnahmefall möglich, wenn der Antragsteller bei der Beratungsstelle persönlich bekannt ist.

6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer und/oder E-Mailadresse;
- Grund, Höhe, Zweck der Unterstützung;
- Angaben zur Bankverbindung;
- Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist und kurzfristig auch nicht gemacht werden kann;
- Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Unterschrift des Antragsstellers;
- Angaben zur Beratungsstelle und Unterschrift eines Mitarbeiters der Beratungsstelle.

6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin ist mittels des durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorgegebenen Antragsformulars durch die Beratungsstelle auf elektronischem Weg einzureichen.

6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

6.5 Bedürftigkeitsprüfung: Die Beratungsstelle überprüft im persönlichen Gespräch (6.1), ob eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage im Sinne der Nr. 1 bis 3 vorliegt. Der Antragsteller soll die Notlage nach Möglichkeit belegen, insbesondere durch Nachweise zu Einkommen, Mietaufwand, bestehenden Verbindlichkeiten sowie über beantragte oder abgelehnte staatliche und sonstige kirchliche Leistungen. Art und Umfang der Nachweise bestimmt die Beratungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen; die unaufschiebbare Hilfe darf durch die Nachweisführung nicht gefährdet werden.

7. Bewilligungsverfahren

7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin entscheidet der Teilbereich Pfarreientwicklung als die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.

7.2 Innerhalb einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 100,00 € kann das Referat für Fundraising-Entwicklung oder das Referat für diakonische Pastoral inhaltlich allein über die Bewilligung entscheiden.

7.3 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden. Die Anträge werden in der Regel innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Antragsstelle beschieden.

7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7.5 Ablehnungsmitteilung: Die Entscheidung über den Antrag (Bewilligung, teilweise Bewilligung oder Ablehnung) wird dem Antragsteller unverzüglich über die Antragsstelle mitgeteilt. Eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung wird kurz begründet; ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.

8. Mittelverwendung und Rückforderung

8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.

8.2 Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Angaben des Antragstellers beruht oder die Unterstützung nicht zweckgemäß verwendet wurde, kann das Geld durch die zuvor auszahlende Stelle zurückgefordert werden.

9. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel durch Spenden oder Zuweisungen aus dem Haushalt des Generalvikars des Erzbistums Berlin zur Verfügung gestellt sind.

10. Datenschutz

10.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens richtet sich nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den sonstigen einschlägigen kirchlichen Datenschutzvorschriften des Erzbistums Berlin.

10.2 Vor der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist vom Antragsteller eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Die Einwilligung wird als Bestandteil des Antragsformulars eingeholt. Der Antragsteller ist vor Abgabe der Einwilligung über den Zweck der Datenverarbeitung sowie über sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, zu informieren.

10.3 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, über den Antrag zu entscheiden, die Auszahlung abzuwickeln und etwaige Rückforderungen geltend zu machen. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn und soweit der Antragsteller hierin eingewilligt hat oder eine kirchenrechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht.

10.4 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzvorschriften ist das Erzbischöfliche Ordinariat. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen für die Dauer der kirchlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

11. Geltung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2026

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar des Erzbistums Berlin

Nr. 115 Jahresrechnung der Pfarreien für das Jahr 2026

Die Pfarreien werden gebeten, die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2026 dem Erzbischöflichen Ordinariat bis zum 31. März 2027 einzureichen.

Die Erstellung der Jahresrechnung der Pfarreien, die noch nicht ab dem 01.01.2017 neu errichtet worden sind, ist zwingend mit dem Kifibu-Programm vorzunehmen.

Einzureichen sind:

- **Kirchenvorstandsbeschluss:** Auszug zur Genehmigung der Jahresrechnung aus dem Protokollbuch der Kirchenvorstandssitzung
- **Ausdruck der endgültigen Jahresrechnung 2026:** der vom Kirchenvorstand unterschrieben und gesiegelt sein muss.
- **Nachweis über Rücklagen**
- **Nachweis über Darlehen**
- **Kopien der Bankauszüge per 31.12.2026:** aller Geldkonten, Geldanlagen und Darlehen
- **Kassenprotokoll per 31.12.2026:** von den Kassenprüfern unterschrieben mit Auflistung aller Kassen- und Geldbestände 2026
- **Nachweis über Gebäude-Nutzflächen** sowie Miet- und Pachteinnahmen (auch wenn sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, haben bzw. lediglich Kirchen- und Gemeinderäume vorhanden sind)
- **Datenbank KITAB98.ZIP:** auf einem USB-Stick

Bitte reichen Sie alle genannten Papierunterlagen in einfacher Ausfertigung ein.

Die Übersendung der Datenbank KITAB98.ZIP muss auf einem USB-Stick mit den Papierunterlagen erfolgen.

Die seit dem 01.01.2017 neu errichteten Kirchengemeinden werden gesondert aufgefordert.

Berlin, 26.10.2026

Birgitt Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Nr. 116 Haushaltspläne der Pfarreien für das Jahr 2027

Die Pfarreien sind gemäß § 17 Abs. 1b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisungen für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Pfarrei öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Pfarreien behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Pfarreien werden im Jahr 2026 über die ihnen im Jahr 2027 zustehenden Finanzzuweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2026

Berlin, den 26.10.2026

Birgitt Korbmacher
Justiziarin
Leiterin Recht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

Nr. 117 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2026

Das Bonifatiuswerk unterstützt Katholikinnen und Katholiken dort, wo sie in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das Werk fördert so die Seelsorge, sozial-karitative und missionarische Projekte in Deutschland, Nordeuropa, Estland und Lettland. Das Hilfswerk setzt sich für diejenigen ein, die in der Diaspora wertvolle Arbeit leisten – in Kinderheimen und Hospizdiensten, in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, in Ortspfarreien und abge-

legenen Regionen. Mit den vier Hilfsarten Bauhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Verkehrshilfe und Glaubenshilfe kommt die nötige Unterstützung dort an, wo sie gebraucht wird.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, dem 15. November 2026, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Kollekte ist zeitnah und ohne Abzüge weiterzuleiten, damit das jeweilige Generalvikariat die Spenden an das Bonifatiuswerk weiterleiten kann. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf und machen Sie die Aktion über Ihre Medien (Pfarrbrief, Homepage) bekannt. Weitere Materialien können unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion bestellt oder heruntergeladen werden.

Bitte verlesen Sie am Sonntag, dem 8. November 2026, sowie am Vorabend den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 14./15. November 2026, die restlichen Spendentüten aus und weisen Sie in allen Gottesdiensten auf die Diaspora-Kollekte hin. Verlesen Sie dazu folgende Ankündigung: „Die heutige Kollekte ist für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und dient der Unterstützung von kirchlichen Projekten in Nordeuropa, im Baltikum und in den katholischen Diaspora-Regionen Deutschlands. Bitte tragen Sie mit Ihrem Beitrag zur Kollekte dazu bei, dass die Kirche in der Diaspora die frohmachende Botschaft überzeugend verkünden kann. Herzlichen Dank!“

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Anliegen der Diaspora in Ihr Gebet und die Gestaltung der Gottesdienste aufnehmen. Bitte geben Sie am Wochenende 21./22. November 2026 das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Bestellungen und Nachfragen richten Sie bitte per Mail an
bestellungen@bonifatiuswerk.de,
telefonisch an 05251 2996-94
oder per Fax an 05251 2996-88.

Weitere Informationen zu den Projekten finden Sie auf unserer Homepage www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 118 Personalia

Die Rubrik 118 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern

Nr. 119 Todesfälle

Die Rubrik 119 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 120 Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA Nord-Ost

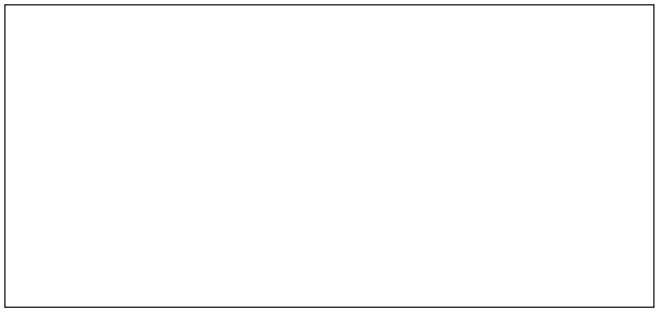
Der Wahlvorstand zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost hat gemäß § 2 (3) der Wahlordnung folgende Termine neu festgelegt:

12.11.2026, 12:00 Uhr:
Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 der Wahlordnung dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.

07.01.2027, 12:00 Uhr:
Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 (3) der Wahlordnung bei dem Vorstand eingegangen sein müssen.

08.01.2027: Wahltag

Wahlvorstand zur Wahl der Vertreter der Mitarbeiter
in der Regional-KODA Nord-Ost



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin